

# HEGA 09/15 - 13 – Organisation des Datenschutzes in der BA

Geschäftszeichen: JDC – 1401(21/2008) / 6801.8 / 2200 / 2400 / 1937

Gültig ab: 20.09.2015

Gültig bis: 31.12.2019

**SGB II:** Information

**SGB III:** Weisung

**Aufhebung von Regelung:** HEGA 10/07- 06 - Datenschutz in der Bundesagentur für Arbeit; Organisation des Datenschutzes, Aktualisierung und Zusammenfassung der Weisungen

## Zusammenfassung:

Die BA und die gE sind als verantwortliche Stellen zur Bestellung einer/eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. In den Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit, Service Centern und den besonderen Dienststellen werden Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten beauftragt. In den Internen und Operativen Services kann eine Beauftragung erfolgen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Im nachfolgenden werden die Verantwortlichkeiten sowie Aufgaben und Zuständigkeiten der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten näher geregelt.

- [1. Ausgangslage](#)
- [2. Auftrag und Ziel](#)
- [3. Einzelaufträge](#)

## 1. Ausgangslage

Aufgrund organisatorischer Änderungen im Rahmen des Projektes „Neuorganisation in der Bundesagentur für Arbeit“ (NEO) und gesetzlicher Neuregelungen, beispielsweise im SGB II und SGB X, ergibt sich die Notwendigkeit, die Organisation des Datenschutzes in der BA neu zu regeln.

## 2. Auftrag und Ziel

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung der nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder dem 10. Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erforderlichen Datenschutzmaßnahmen obliegt der verantwortlichen Stelle. Verantwortliche Stelle im Sinne des § 67 Abs. 9 SGB X bzw. § 3 Abs. 7 BDSG ist im SGB-III-Bereich die BA.

Im SGB-II-Bereich gilt, dass die gemeinsame Einrichtung gemäß § 50 Abs. 2 SGB II verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist. Hinsichtlich der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik bleibt jedoch die BA gemäß § 50 Abs. 3 SGB II die verantwortliche Stelle.

Als verantwortliche Stelle hat die BA bzw. die jeweilige gemeinsame Einrichtung gemäß § 4 f Abs. 1 Satz 1 BDSG i.V.m. § 81 Abs. 4 SGB X eine Datenschutzbeauftragte bzw. einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gesetzlich normierten Pflichten und in Anbetracht der Größe seines Verantwortungsbereiches bedient sich der Datenschutzbeauftragte der BA einer organisatorisch geregelten Unterstützung in den Dienststellen vor Ort.

## **2.1 Beauftragung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Datenschutzangelegenheiten in den RD, AA, SC, den besonderen Dienststellen, OS und IS**

In den Regionaldirektionen (RD), den Agenturen für Arbeit (AA) den Service Centern und in den besonderen Dienststellen ist eine Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten zu beauftragen.

Die Geschäftsführung des Internen Service bzw. des Operativen Service kann nach eigenem Ermessen eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten beauftragen. Sofern keine Beauftragung erfolgt, ist die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten der Agentur für Arbeit zuständig, bei der der IS bzw. OS seinen Sitz hat.

Die Aufgabe „Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten“ wird zusätzlich zu der bereits wahrgenommenen Funktion übertragen. Bei der Beauftragung ist zu beachten, dass die hauptamtliche Aufgabe mit der Zusatzaufgabe vereinbar sein muss und keine Interessenkonflikte entstehen dürfen. Vor diesem Hintergrund sollte die Zusatzaufgabe nicht von der Geschäftsführung oder deren Vertretung und nicht von der Bereichsleitung oder deren Vertretung ausgeübt werden.

Bei der Auswahlentscheidung sind in Anlehnung an die im BDSG gesetzlich vorgegebenen Kriterien für die Bestellung von Datenschutzbeauftragten die besonderen Anforderungen an diese Tätigkeit zu berücksichtigen. Demnach kann eine Beauftragung nur von solchen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern erfolgen, die über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. Der Erwerb der nötigen Fachkunde kann auch nach dem Ansatz als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für den Datenschutz erfolgen.

Die Übertragung der Funktion ist in einem Beauftragungsschreiben zu dokumentieren. Dabei ist deutlich zu machen, dass die Tätigkeit in dem für die Aufgabenerledigung erforderlichen Umfang wahrzunehmen ist. Die Geschäftsführung gewährleistet, dass die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten ihre/seine Aufgaben erfüllen kann und stellt die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen sicher. Bei Personalwechsel trägt die Geschäftsführung für eine zeitnahe Ersatzbeauftragung Sorge.

Für den Fall der Abwesenheit der Ansprechpartnerin bzw. des Ansprechpartners für Datenschutzangelegenheiten sollte eine Vertreterin bzw. ein Vertreter bestimmt werden, um eine kontinuierliche Wahrnehmung der Aufgaben zu gewährleisten.

Der Ansprechpartnerin bzw. dem Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten ist der Leitung der Geschäftsführung unmittelbar unterstellt. Ihre/seine herausgehobene Position ist in der Geschäftsordnung sowie im Organigramm der Dienststelle deutlich zu machen. Ihr/ihm ist ein direktes Vortragsrecht bei der Geschäftsführung einzuräumen. Bei der Ausübung ihrer/seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes unterliegt die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten nur den Weisungen des Datenschutzbeauftragten der BA.

Zur Information der Beschäftigten in der Dienststelle ist die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten namentlich durch Hausmitteilung bekannt zu machen. Sofern in der Dienststelle Kundenkontakt gepflegt wird, ist ein Aushang mit namentlicher Nennung der Ansprechpartnerin bzw. des Ansprechpartners für Datenschutzangelegenheiten in der Eingangszone erforderlich. Gleichzeitig ist das Justizariat der Zentrale über die erfolgte Beauftragung sowie über alle Änderungen hinsichtlich der Beauftragung zu unterrichten.

Die Einrichtung der Funktion "Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten" berührt nicht die grundsätzliche Verantwortlichkeit des Datenschutzbeauftragten der BA für die Gesamtorganisation der BA. Die Bearbeitung und die Entscheidung von besonderen und schwierigen Vorgängen obliegt deshalb weiterhin für sämtliche Dienststellen der BA dem Datenschutzbeauftragten und der ihm unterstellten Organisationseinheit der Zentrale. Der Datenschutzbeauftragte der BA ist daher unverzüglich über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu informieren.

Die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten ist ebenso wie der Datenschutzbeauftragte der BA zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **2.2 Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Zuständigkeiten der Ansprechpartnerin/ des Ansprechpartners für Datenschutzangelegenheiten**

Die Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten sind keine behördlichen Datenschutzbeauftragten ihrer Dienststelle. Vielmehr unterstützen sie in ihrem regional und fachlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich den Datenschutzbeauftragten der BA und stehen ihm sowie seinen Mitarbeitern als direkte Ansprechpartner zur Verfügung.

Darüber hinaus unterstützen und beraten sie ihre Geschäftsführung bei der Einhaltung und Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ihrer Dienststelle und fungieren als sachkundige und sensibilisierte Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für die Kundinnen und Kunden sowie die Beschäftigten.

Sie klären dienststellenbezogene datenschutzrechtliche Fragestellungen, beantworten Anfragen und bearbeiten Eingaben und Beschwerden bzw. koordinieren

hierzu fachliche Stellungnahmen.

Bei besonderen und/oder schwierigen Sachverhalten und Vorgängen ist die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten der zuständigen Regionaldirektion oder direkt der Datenschutzbeauftragte der BA einzuschalten.

Die Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten richten ein eigenes elektronisches Postfach ein. Die E-Mail-Adresse ist nach folgendem Format aufzubauen:

**\_BA-Name der Dienststelle-Datenschutz@arbeitsagentur.de**

Die Zugriffsberechtigung auf dieses elektronische Postfach beschränkt sich auf die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten sowie auf deren Stellvertreter/in.

Ferner führen die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten in ihrer Dienststelle Informationsveranstaltungen zu Datenschutzthemen durch.

Um die ordnungsgemäße Datenverarbeitung entsprechend dem gesetzlichen Auftrag kontrollieren zu können, unterstützt die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten den Datenschutzbeauftragten der BA durch mindestens eine Stichprobenkontrolle jährlich und dokumentiert das Ergebnis. Den Ergebnisbericht sowie die ggf. zur Abhilfe getroffenen Maßnahmen stellt sie/er der Ansprechpartnerin bzw. dem Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten der zuständigen Regionaldirektion und auf Anforderung dem Datenschutzbeauftragten der BA zur Verfügung. Die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten der Regionaldirektion wertet den Ergebnisbericht aus und regt ggf. datenschutzrechtliche Verbesserungen an.

Die für die Aufgabenerledigung notwendigen Informationen und Regelungen zur Durchführung des Datenschutzes in der BA sind in den Datenschutzbestimmungen für die Bundesagentur für Arbeit (DatBest) enthalten. Die aktuell gültige Fassung ist im Intranet veröffentlicht.

Im Hinblick auf die zur Aufgabenerledigung zu erfüllenden Anforderungen und Kompetenzen kommen als Ansprechpartner/innen für Datenschutzangelegenheiten Beschäftigte in Betracht, denen ein Dienstposten mindestens der Tätigkeitsebene IV übertragen ist. In den Regionaldirektionen ist hiervon abweichend wegen der dortigen hervorgehobenen Verantwortung für den Regionaldirektionsbezirk ein Dienstposten mindestens der Tätigkeitsebene III Voraussetzung.

### **3. Einzelaufträge**

#### **Regionaldirektionen**

- Die Geschäftsführung beauftragt in ihrer Dienststelle eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten.
- Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Datenschutzregelungen im erforderlichen Umfang in der Geschäftsordnung der Dienststelle ergänzt und konkretisiert werden.

- Die Geschäftsführung weist die Beschäftigten an, den Datenschutzbeauftragten der BA sowie die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten mit allen zum Zwecke ihrer/seiner Aufgabenerledigung notwendigen Informationen zu versorgen und ihr/ihm jederzeit Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten bzw. Sozialdaten zu gewähren.

### **Agenturen für Arbeit**

- Die Geschäftsführung beauftragt in ihrer Dienststelle eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten.
- Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Datenschutzregelungen im erforderlichen Umfang in der Geschäftsordnung der Dienststelle ergänzt und konkretisiert werden.
- Die Geschäftsführung weist die Beschäftigten an, den Datenschutzbeauftragten der BA sowie die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten mit allen zum Zwecke ihrer/seiner Aufgabenerledigung notwendigen Informationen zu versorgen und ihr/ihm jederzeit Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten bzw. Sozialdaten zu gewähren.

### **Service Center**

- Die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit, an deren Sitz das Service Center eingerichtet ist, beauftragt in Abstimmung mit der Bereichsleitung Service Center pro Service-Center-Standort eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten.
- Die Geschäftsführung weist die Beschäftigten an, den Datenschutzbeauftragten der BA sowie die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten mit allen zum Zwecke ihrer/seiner Aufgabenerledigung notwendigen Informationen zu versorgen und ihr/ihm jederzeit Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten bzw. Sozialdaten zu gewähren.

### **Interner Service, Operativer Service**

- Die Geschäftsführung beauftragt nach eigenem Ermessen in ihrer Dienststelle eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten.
- Die Geschäftsführung weist die Beschäftigten an, den Datenschutzbeauftragten der BA sowie die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten mit allen zum Zwecke ihrer/seiner Aufgabenerledigung notwendigen Informationen zu versorgen und ihr/ihm jederzeit Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten bzw. Sozialdaten zu gewähren.

### **Besondere Dienststellen**

- Die Geschäftsführung, Direktion bzw. Leitung beauftragt in ihrer Dienststelle eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten.

- Die Geschäftsführung, Direktion bzw. Leitung stellt sicher, dass die Datenschutzregelungen im erforderlichen Umfang in der Geschäftsordnung der Dienststelle ergänzt und konkretisiert werden.
- Die Geschäftsführung, Direktion bzw. Leitung weist die Beschäftigten an, den Datenschutzbeauftragten der BA sowie die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten mit allen zum Zwecke ihrer/seiner Aufgabenerledigung notwendigen Informationen zu versorgen und ihr/ihm jederzeit Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten bzw. Sozialdaten zu gewähren.

gez. Unterschrift